



Bild: Pixabay

+++ EILMELDUNG +++ Dem beherzten Eingreifen einer Einsatzhundertschaft der Polizei ist es zu verdanken, dass eine nicht angemeldete Demonstration in Baden-Württemberg innerhalb weniger Minuten aufgelöst werden konnte.

Nach Angaben der Polizei nahmen etwa fünfzig Minderjährige im Alter von drei bis sechs Jahren an der Kundgebung teil. Augenzeugen berichteten, dass die Beteiligten lautstark „Sankt Martin! Sankt Martin!“ und „Rabimmelrabammelrabumm-bumm-bumm!“ riefen und dabei lange Stöcke vor sich her trugen, an denen Brandsätze befestigt waren. Ob es sich bei den Demonstranten, die sich als Besucher einer Kindertagesstätte ausgaben, um Mitglieder einer extremistischen Vereinigung handelt, wird derzeit noch geprüft. Die 38 Jahre alte Leiterin der Gruppe wurde festgenommen und sitzt in Untersuchungshaft. Ein Reiter, der die Demonstration anzuführen schien, konnte sich im vollen Galopp der Festnahme entziehen. Er ließ seine halbe Jacke zurück. Von den Demonstranten mitgeführte mehrere Dutzend Kekse werden auf Drogen untersucht. Die Ermittler stellten Stöcke sowie Brandmittel in großem Umfang sicher. Mehrere Strafanzeigen wegen Körperverletzung und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte wurden eingeleitet... □ (In Anlehnung an Erstveröffentlichung 2014 in DER POSTILLON Fürth)

Mit einer Sankt-Martins-Geschichte der etwas anderen Art wünschen wir allen Leserinnen und Lesern ein schönes und lichterfülltes Spätjahr. Die ID-Redaktion.

Artikel in dieser Ausgabe

1. Der Bildungsnotstand findet kein Ende
2. Tarif-Sonderfälle Heiligabend und Silvester
3. Nächster Halt: BREXIT
4. Kundenabend für den Öffentlichen Dienst
5. Land erhöht Zuschuss zum JobTicketBW

Impressum

Redaktion:
Ralf Kusterer
(V. i. S. d. P.)
E-Mail: ralf.kusterer@dpolg-bw.de

c/o DPoIG Landesgeschäftsstelle
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711/ 997 947 4-0
Telefax: 0711/ 997 947 4-20
E-Mail: info@dpolg-bw.de
www.dpolg-bw.de

Fremde Abbildungen und Quellen
sind entsprechend gekennzeichnet

Der Bildungsnotstand findet kein Ende DPoIG übt Kritik an gezeigter Vorgehensweise.

Bei der Landespolizei Baden-Württemberg ist der Bildungsnotstand längst erreicht. Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) fordert seit Jahren verlässliche Bildungsstrukturen und moderne Bildungseinrichtungen. Erst vor wenigen Wochen hatte der DPoIG-Landesvorsitzende Ralf Kusterer erneut auf die anhaltenden Missstände öffentlich hingewiesen und die politisch Verantwortlichen zum Handeln aufgefordert. Mitte November äußerte die DPoIG Kritik an der weiter geplanten Vorgehensweise.

Nach Informationen der DPoIG wurde im Oktober eine Task Force gebildet. Mit dabei sind Vertreter der Bauämter (Vermögen und Bau Baden-Württemberg), des Finanzministeriums, der Polizeiabteilung im Innenministerium und die Führung der Hochschule für Polizei. Die Gruppe bekam Auftrag, diverse Handlungsoptionen zu prüfen:

- Ausbaumöglichkeiten an der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen, um dort Kapazitäten für 1700 Polizeistudenten zu schaffen,
- die Einrichtung zeitlich befristeter zusätzlicher Bildungsstandorte und dabei
- insbesondere die landeseigenen Standorte Wertheim, Meßstetten und Mengen zu prüfen.

Ergebnisse und Empfehlungen liegen vor.

Wie der DPoIG-Landesleitung bekannt wurde, liegen favorisierte Ergebnisse dieses Prüflaufs seit einigen Tagen vor:

- Der Standort Villingen-Schwenningen ist demnach nur für einen Ausbau von maximal 1300 Studenten geeignet. Den weiteren Ausbau würde man aber vornehmen wollen. Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Einrichtung einer Außenstelle für die Hochschule inklusive Personal und



Mit Kreidetafeln gegen Cybercrime.

Räumen für zusätzliche Dozenten, Professoren, Verwaltung usw.

- Eine Reaktivierung der mit der Polizeireform geschlossenen Bildungseinrichtung in Wertheim sei möglich. Dort müssen dafür ca. 150 Zimmer (Doppelzimmer) umgebaut und der Rest saniert werden.
- Der Standort Meßstetten sei ebenfalls ertüchtigungsfähig. Trotz vorhandener Baumängel (wie in Wertheim) könnte man für wenige Klassen einen früheren Bezug realisieren.
- Meßstetten kann als Ausbildungsstandort für die Ausbildung zum mittleren Dienst und die sogenannte Vorausbildung zum gehobenen Dienst verwendet werden.

Eine abschließende Entscheidung sei mit den Ergebnissen zwar noch nicht getroffen, aber die Vorlagen und Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger, würden wohl auf dieser Basis erstellt. Mitte November kritisierte die DPoIG die favorisierten Lösungen als nicht durchdacht.

Aktuellste Entwicklungen.

Möglicherweise aber sind die genannten Empfehlungen nicht aller

Weisheit Schluss. Denn nach der von der DPoIG geäußerten Kritik kam eine gewisse Dynamik in die Materie. In wenigen Tagen wird sich eine hochrangig besetzte Gruppe, unter Leitung des Staatssekretärs und des Finanzministeriums, im Innenministerium treffen. Nach einer weiteren Prüfung der vorgelegten Zahlen und Empfehlungen sollen dann Entscheidungen fallen.



Ralf Kusterer, DPoIG-Landesvorsitzender

Der DPoIG-Landesvorsitzende Ralf Kusterer geht aktuell davon aus, dass man versuchen wird, die im Bildungsbereich der Polizei so dringend benötigten finanziellen Mittel noch in den Haushalt 2018/2019 einzustellen. Der Finanzausschuss tagt in den kom-

Fortsetzung auf nächster Seite.

Fortsetzung von vorheriger Seite.

menden Tagen und es wäre denkbar, dass dort Änderungen vorgenommen werden. Nach den aktuellen Informationen geht die DPoIG davon aus, dass

- die Hochschule am Standort Villingen-Schwenningen ausgebaut, aber auf eine Außenstelle verzichtet wird,
- Wertheim als vermutlich zusätzlicher Standort für die Ausbildung für den Mittleren Dienst und die PKA-Vor- ausbildung reaktiviert wird.
- auf einen Interimsstandort Meß- stetten verzichtet wird.

Dies wären grundlegende Entscheidungen, die in die richtige Richtung weisen. Weitere richtige Schritte müssen aber den ersten folgen, um tatsächlich auch vorwärts zu kommen.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft erneuert unterdies ihre Forderungen hinsichtlich der Bildungseinrichtungen der Polizei im Land:

- Zügiger Abbau des Sanierungs- staus an den bisherigen Schulstand- orten.
- Schnellere Fertigstellung der Baumaßnahmen in Böblingen und damit Erreichung einer zeitnahen Nutzung des Fortbildungsstandortes, gegebenenfalls auch mit Ausbil- dungsmöglichkeiten.



Berufsanfänger und „Alte Hasen“ fordern zu Recht eine Aus- und Fortbildung in zeitgemäß ausgestatteten Unterrichtsräumen und Unterkünften.

- Optimaler und zeitgemäßer Aus- bau von Herrenberg und Wertheim, so dass eine Mehrfachnutzung mög- lich wird, mit Verzicht auf 3er-Bele- gungen, als Standard Zweibettzimmer mit Dusche und WC – damit auch für Fortbildungsmaßnahmen eine Einzel- unterbringung möglich ist/wird.
- Modernster technischer Stan- dard, damit eine langfristige Nutzung gewährt wird.
- Vollständiger Verzicht auf Inte- rims- und Billiglösungen.

DPoIG-Sonderthema Bildungsnot- stand ein Erfolg.

Seit Jahren herrschte im polizeilichen

Bildungsbereich Stillstand. Mit der DPoIG-Initiative zum Bildungsnot- stand kam und kommt noch immer Bewegung in die Misere. Hochrangi- ge Vertreter der Regierungsparteien suchten insbesondere nach Veröffent- lichung der DPoIG-Positionen Anfang November und der Mitte November vorgebrachten DPoIG-Kritik zu den favorisierten Lösungen, den Kontakt mit der DPoIG-Landesleitung. Durch intensive Gespräche und Aktivitäten konnten die politisch favorisierten Lösungen gewendet und sachgerechte Entscheidungen nähergebracht werden. Vielleicht wird beim Bildungs- thema ja doch noch alles gut. Wir für Euch: DPoIG!



Bild: mwk.baden-wuerttemberg.de

Der Campus der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen: Nach Auffassung der DPoIG bestens geeignet, um einen notwendigen Ausbau am vorhandenen Sitz vorzunehmen.

Tarif-Sonderfälle Heiligabend und Silvester Eine Information zur Behandlung der Vorfeiertage.

Der Volksmund kennt die Begriffe Feiertage, hohe Feiertage, gesetzliche und kirchliche Feiertage. Die sogenannten „Vorfeiertage“ sind begrifflich weniger bekannt, obwohl sie jedes Jahr an Heiligabend, Ostern und Pfingsten, mal mehr oder weniger bewusst, begangen werden. Sie stellen einen Spezialfall des Tarifvertrags der Länder (TV-L) dar und sind an den jeweiligen Wochentag gekoppelt. Wir widmen uns speziell dem 24. und 31. Dezember 2017. Beides Vorfeiertage, die im aktuellen Jahr ausgerechnet auf einen Sonntag fallen.

Das Bundesarbeitsgericht stellte in seinem Urteil vom 30.07.1992 (6 AZR 283/91) unmissverständlich fest: „Der Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung an einem sogenannten Vorfeiertag (§ 16 Abs 2 Satz 1 BAT) steht dem Angestellten auch dann zu, wenn er im Schichtdienst arbeitet und der Vorfeiertag ein Sonntag ist.“ Der entsprechende Passus im BAT lautete: „Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“

Geregelt im TV-L.

Heute findet man das Ganze in § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 TVL: „Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb



Bei der Anerkennung von Arbeitszeit gibt es so Einiges zu beachten.

von drei Monaten zu gewähren.“ Wesentliche Änderungen, die aber auf den Grundtenor des o.g. Urteils keinen Einfluss haben: Beim BAT gab es die Arbeitsbefreiung erst ab 12 Uhr, beim TV-L ist der ganze Tag arbeitsfrei. Leider sind dafür aber auch der Ostersonntag und der Pfingstsonntag (laut Feiertagsgesetz ebenfalls keine Feiertage) ersatzlos weggefallen.



Kennt sich im tiefen Tarifschunzel gut aus:
Michael Schöfer, DPoIG Mannheim

Wie ist die praktische Anwendung?

Bei den Vorfesttagen muss man drei unterschiedliche Konstellationen

beachten. Obendrein gibt es eine Arbeitszeit- und eine Vergütungskomponente.

Konstellation 1 (Arbeitszeit):

Beschäftigte, die an den Vorfesttagen arbeiten, sind **zwischen 0 und 24 Uhr** von der Arbeit freizustellen. Ist das nicht möglich, bekommen sie für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einen entsprechenden Freizeitausgleich. Beispiel: Spätdienst von 12 bis 20 Uhr (= 8 Stunden). In der ZZW müssen 8 Stunden der Arbeitszeit anerkannt werden, zusätzlich gibt es 8 Stunden Freizeitausgleich, damit die Beschäftigten an anderen Arbeitstagen dienstfrei machen können. Wichtig: Anders als bei den Feiertagen kann man sich den Freizeitausgleich **nicht auszahlen** lassen.

Konstellation 2 (Arbeitszeit):

Diejenigen, die 2017 an den Vorfesttagen **laut Dienstplan nicht arbeiten**, gehen leider leer aus, denn wie bei den Feiertagen reduziert sich die

Fortsetzung auf nächster Seite.

Fortsetzung von vorheriger Seite.

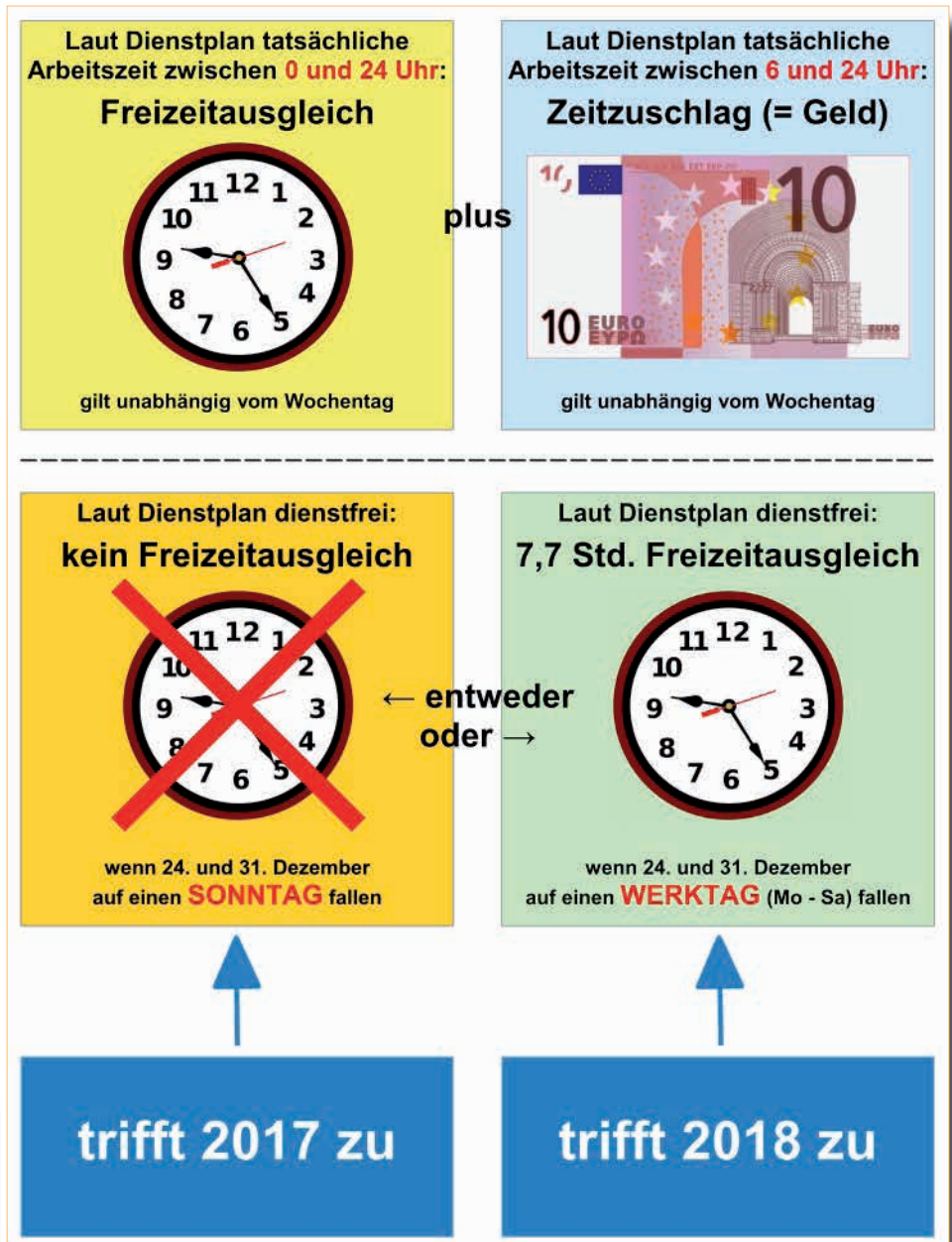
Arbeitszeit **nur an Werktagen** (Mo bis Sa). In die-sem Jahr fallen sie jedoch auf einen Sonntag. Rechtsgrundlage ist § 6 Abs. 3 Satz 3 TV-L: „Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, **sofern sie auf einen Werktag fallen**, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.“ 2018 gibt es allerdings 7,7 Std.

Konstellation 3 (Gehalt):

Diejenigen, die an den Vorfesttagen arbeiten, bekommen für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe e TV-L einen Zeitzuschlag (= Geld) in Höhe von 35 Prozent ausgezahlt. Aber Achtung: Den Zeitzuschlag gibt es nur **zwischen 6 und 24 Uhr**.

Diejenigen, die an den Vorfesttagen **zwischen 0 und 6 Uhr** arbeiten, bekommen **keinen** gesonderten Zeitzuschlag für den Vorfesttag (zusätzlich gibt es natürlich zwischen 21 und 6 Uhr den Zeitzuschlag für Nachtarbeit).

Im nächsten Jahr fallen beide Vorfesttage auf einen Montag, deshalb sieht die Sache 2018 etwas anders aus.



Konstellationen, die in diesem Jahr je nach Dienstplan, bei den Tarifbediensteten zutreffen können.



- ### Kurzübersicht für 2017:
- tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 0 und 6 Uhr = Freizeitausgleich, kein Zeitzuschlag für den Vorfesttag
 - tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 6 und 24 Uhr = Freizeitausgleich plus Zeitzuschlag für den Vorfesttag
 - laut Dienstplan dienstfrei = kein Freizeitausgleich

- ### Kurzübersicht 2018:
- tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 0 und 6 Uhr = Freizeitausgleich, kein Zeitzuschlag für den Vorfesttag
 - tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 6 und 24 Uhr = Freizeitausgleich plus Zeitzuschlag für den Vorfesttag
 - laut Dienstplan dienstfrei = pauschal Freizeitausgleich in Höhe von 7,7 Std. (gilt für 2018, analog zu den Wochenfeiertagen)

Nächster Halt: BREXIT

Was tun BeamtInnen mit britischer Staatsangehörigkeit?

Grundsätzlich kann Beamtin oder Beamter nur sein, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist. Oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes - BeamtStG).

Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit wären beim Vollzug des Brexit

nach dem Beamtenstatusgesetz unmittelbar kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen, da es an einer entsprechenden Staatsangehörigkeit fehlen würde.

Auf Länderebene wird derzeit diskutiert, welche Möglichkeiten bestehen bzw. geschaffen werden können, dass Beamtinnen und Beamte, die im Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ausschließlich eine britische Staatsbürgerschaft besitzen, im Beamtenverhältnis verbleiben können.

Die Frage ist, ob man für solche „Bestandsfälle“ eine tragfähige gesetzliche Lösung für den Fall entwickelt, dass Großbritannien im Fall des Brexit

auch keinen Sonderstatus im Rahmen des EWR-Abkommens beziehungsweise einer Drittstaatenvereinbarung erhält.

In Betracht könnte einerseits eine Änderung am Bundesbeamtengesetzes (BBG) orientierte einzelfallbezogene Ergänzung kommen. Das BBG lässt eine Ausnahme nach dem Beamtenstatusgesetz auch nachträglich zu (dringendes dienstliches Interesse; wichtige Gründe bei der Berufung von Hochschullehrern und anderem wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal).

Eine 2. Möglichkeit könnte die Aufnahme eines generellen „Bestandschutzes“ für den Fall des Austritts eines EU-Mitgliedstaates mit dem Inhalt, dass bestehende Beamtenverhältnisse unberührt bleiben sein.

In beiden Fällen müssten notwendige Änderungen des Beamtenstatusgesetzes erfolgen. Diese könnten z. B. im Wege einer Bundesrats-Initiative von den Ländern eingeleitet werden.

Aktuell soll die Zahl derjenigen erfasst werden, die mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit (bzw. im Falle der doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit mit einer britischen und einer nicht unter § 7 Absatz 1 Nr. 1 BeamtStG fallenden Staatsangehörigkeit) Beamte sind

Für Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsbürgerschaft kann der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, für ihre weitere Berufsausübung erhebliche Folgen haben – auch das haben diejenigen die für den Brexit gestimmt haben nicht bedacht. □



Bild: Pixabay

Kundenabend für öffentlichen Dienst Informationen und Unterhaltung bei Abendveranstaltung.

Die BBBank veranstaltet jedes Jahr bundesweit Kundenabende für den öffentlichen Dienst. Dieses Jahr steht der öffentliche Dienst als Arbeitgeber im Fokus. Hierzu sprach Wolfgang Bosbach, langjähriges Mitglied deutschen Bundestages, am 10. Oktober in der Karlsruher Palazzo Halle.

BBBank-Vorstandsvorsitzender Prof. Dr. Wolfgang Müller begrüßte die geladenen Gäste in der Palazzo Halle in Karlsruhe. In seiner Eröffnungsrede hob er die Tätigkeit und Verantwortung die der öffentliche Dienst in unserer Gesellschaft übernimmt hervor. Müller ging auf die demographische

Entwicklung sowie die Auswirkung auf den öffentlichen Dienst ein und beschrieb die mit dem digitalen Wandel einhergehenden Veränderungen und Chancen.

Als renommierten Gastredner begrüßte Müller den Politiker Wolfgang Bosbach. Bosbach erinnerte in seinem Vortrag daran, dass Deutschland ein sicheres Land sei. Auch und insbesondere wegen eines funktionierenden und motivierten öffentlichen Dienstes. Die Menschen in Europa leben seit über 70 Jahren in Frieden. Man dürfe dies nicht als selbstverständlich nehmen, wie die vielen Krisenherde auf der Welt zeig-

ten. Deutschland stehe vor großen Herausforderungen, könne diese aber wie bisher auch erfolgreich meistern. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Rede war der digitale Wandel, der das Leben der Menschen stark beeinflusst.

Nach den Vorträgen bestand für die Besucher die Möglichkeit bei einem stilvollen Ausklang miteinander ins Gespräch zu kommen und sich auszutauschen.

Die BBBank ist mit 470.000 Mitgliedern eine der größten Genossenschaftsbanken bundesweit für Privatkunden.



Bild: BBBank

Gruppenbild mit Dame (von links): ??, Ralf Kusterer, Sarah Leinert, Wolfgang Bosbach (MdB), Norbert Schwarzer, Ingo Tequert

Land erhöht Zuschuss zum JobTicket BW Hessen gewährt hingegen Freifahrten für Öffentlichen Dienst.

In Baden-Württemberg wird der Zuschuss zum JobTicket BW für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes zum 1. Oktober rückwirkend um fünf Euro auf 25 Euro erhöht. Dies beschloss das Landeskabinett bei seiner Sitzung am 10. Oktober in Stuttgart.

Beamtinnen und Beamte erhalten den erhöhten Zuschuss erstmals Ende Oktober zusammen mit den Bezügen für den Monat November. Den Tarifbeschäftigten wird der erhöhte Zuschuss erstmals Ende Oktober mit dem Oktober-Gehalt ausbezahlt.

Das JobTicket BW war zum 1. Januar 2016 mit einem Arbeitgeberzuschuss von 20 Euro pro Person und Monat eingeführt worden. Es ist das erste Job-Ticket mit Zuschuss, das ein öffentlicher Arbeitgeber landesweit anbietet. Von den 224.000 Anspruchsberechtigten besitzen über 23.800 ein JobTicket BW, davon 10.234 im Bereich des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart GmbH (VVS).

Auch wenn etwas mehr immer gut ist, so zeigt sich die Deutsche Polizeigewerkschaft noch nicht zufrieden damit. „Wenn grüne Politik Maßstäbe setzen möchte, dann müsse sie sich an tatsächlicher Nachhaltigkeit



Bild: Pixabay

Attraktivitätssteigerung für den Öffentlichen Dienst: In Hessen fahren öffentlich Bedienstete ab 2018 kostenlos mit ÖPNV.

orientieren. Nachhaltig einen Anreiz, dauerhaft vom Pkw auf den ÖPNV zu wechseln und besonders dort Wirkung zu erzielen, wo die Luftschadstoffproblematik am größten und Staus am häufigsten sind, erreicht man mit Maßnahmen wie in Hessen. Und das noch mit einer wirklichen Attraktivitätssteigerung für den Öffentlichen Dienst. Wenn Verkehrsminister Herrmann in die Geschichte des Landes eingehen möchte sollte er dies für den Öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg einführen“, so Ralf Kusterer, Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft.

In Hessen können Lehrer, Polizisten, Richter und alle anderen Bediens-

teten des Landes ab Januar 2018 kostenlos mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zur Arbeit fahren. Dann fahren alle 90.000 Beamten, 45.000 Tarifbeschäftigten und 10.000 Auszubildenden kostenlos mit Bus und Bahn durch Hessen. Mit einer Jahreskarte, die vom 1. Januar 2018 an gilt.

51 Millionen Euro lässt sich die schwarz-grüne hessische Landesregierung das Vorhaben kosten. Lukrativ ist die Jahreskarte unterdessen nicht nur allein für die Mitarbeiter des Landes. Auch ihre Familienangehörigen können von dem Ticket profitieren und unter der Woche nach 19 Uhr sowie an Wochenenden kostenlos mitgenommen werden. □



Gut für uns. Gut für Alle: